

NSG-HA 80 – Mergelhalde

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/ Nr. 23 vom 31.10.1984, Seite 773

Verordnung über das Naturschutzgesetz "Mergelhalde" in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.1984

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 31) geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des nieders. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. Seite 281) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Mergelhalde“ erklärt.
- (2) Das Gebiet liegt ca. 2 km nordöstlich von Wülferode, unmittelbar südwestlich des Mittel-landkanals.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 4 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet „Mergelhalde“ ist Standort eines Halbtrockenrasens an der nördlichen Verbreitungsgrenze dieser Pflanzengesellschaft. Es ist Rückzugs- und Regenerationsraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten (vor allem Schmetterlinge).

Dieser Lebensraum soll mit seiner typischen Vegetation (Kräuter mit einzelnen standortheimischen Gehölzen und Gehölzgruppen) erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Hierzu gehören auch Lagern und Feuer anmachen.

Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Pfaden begangen werden.

- (2) Ferner ist es gemäß § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Freistellungen

Abweichend von den Verboten des § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- a) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von Jagdeinrichtungen, wie z. B. Futterplätzen, Ansitzen und Wildäckern;
- b) Die Benutzung der im Gelände gekennzeichneten Rodelbahn am Westhang der Halde bei Schneelage;
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 24, Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes oder einem Verbot des § 3, Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 18.10.1984

Bezirksregierung Hannover
507-22222/HA 80

Im Auftrage
Meyer
Abteilungsleiter